

8.3 Anlage A

[Zurück zur Übersicht](#)

Anlage A (Tarifblatt)
Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Niederkassel
zur Verordnung über
allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 17.12.2002, 13.11.2003, 17.12.2003, 21.12.2004, 12.12.2012 und 16.10.2013 beschlossen, die Anlage A der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Niederkassel zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ab 01.11.2013 wie folgt in Euro zu ändern:

I. Grundpreis

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung und die Gestellung der Meßeinrichtung wird für jeden angefangenen Monat ein Grundpreis erhoben.

Der Preis berechnet sich nach der Anschlußweite des Wasserzählers. Sie beträgt bei einer Verbrauchsleistung

des Wasserzählers	Netto
bis zu Qn 2,5 m ³ /h (5 m ³ /h)	7,00 Euro mtl.
bis zu Qn 6 m ³ /h (10 m ³ /h)	13,30 Euro mtl.
bis zu Qn 10 m ³ /h (20 m ³ /h)	24,80 Euro mtl.
über Qn 10 m ³ /h (20 m ³ /h)	36,20 Euro mtl.

jeweils zzgl der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verbundzähler

bis zu Qn 15 m ³ /h (50 mm DN)	73,00 Euro mtl.
bis zu Qn 40 m ³ /h (80 mm DN)	118,80 Euro mtl.
bis zu Qn 60 m ³ /h (100 mm DN)	164,50 Euro mtl.
bis zu Qn 150 m ³ /h (150 mm DN)	323,30 Euro mtl.
Hydrantenstandrohrzähler	36,20 Euro mtl.

jeweils zzgl der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Kautionsleistung, die der Mieter zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Stadtwerke Niederkassel vor Überlassung des Standrohres zu leisten hat, beträgt 500 €.

Wird ein Standrohr gemäß den ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75 € (brutto) für die den Stadtwerken Niederkassel entstehenden Kosten. Die Stadtwerke Niederkassel sind berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe in Höhe von 75 € (brutto) mit der Kautionsleistung in Höhe von 500 € zu verrechnen.

II. Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme.

Er beträgt: 1,33 Euro je m³ je m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

III. Die Zahlungspflichtigen

1. Zur Zahlung der Tarife ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
2. Ist der Versorgungsvertrag mit dem Nutzungsberechtigten z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen, so ist dieser zur Zahlung der Tarife verpflichtet.

IV. Entstehung der Zahlungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Tarifpreises beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Das gleiche gilt, wenn mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes - bisher gebührenfreies Grundstück - vereinigt wird, für das hinzukommende Grundstück.
2. Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht für sie die Zahlungspflicht in gleicher Weise.

V. Fälligkeit

1. Die Tarifpreise werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind von den Pflichtigen an die Stadtkasse zu entrichten, sofern sie nicht von den Beauftragten des Wasserwerkes an Ort und Stelle eingezogen werden.
2. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Wasserversorgung sind mit folgenden Pauschalen den Stadtwerken zu vergüten:

Erste Mahnstufe, Zahlungserinnerung	5,00 Euro
Zweite und weitere Mahnstufen, Beantragung eines Mahnbescheides	jeweils 10,00 Euro
Sperrung der Wasserversorgung und Wiederaufnahme nach Sperrung	jeweils 40,00 Euro
Wiederaufnahme der Wasserversorgung außerhalb der Geschäftszeit durch den Bereitschaftsdienst zusätzlich zur Wiederaufnahmepauschalen	jeweils 40,00 Euro

Die Pauschalen verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

VI. Zusatzleistungen

1. Die Stadtwerke können jederzeit die Wassermesser in Stichproben ablesen. Diese Ablesung wird dem Eigentümer nicht in Rechnung gestellt.
2. Folgende Dienstleistungen werden dem Kunden mit jeweils 20,-- Euro in Rechnung gestellt (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer):
 - o Erstellung einer Zwischenabrechnung zu Informationszwecken
 - o Ablesung eines Wassermessers, sofern der Kunde in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Stadtwerken

- die geforderten Ablesewerte nicht mitteilt
- Ablesung eines Wassermessers auf Verlangen des Kunden

Die vorgenannte Regelung gilt ab 01.11.2013.

[Zurück zur Übersicht](#)